

Satzung

des Hegau-Bodensee-Turngau e.V.

Ordnung

**der Turnerjugend im Hegau-Bodensee-Turngau
e.V.**

Satzung

des Hegau-Bodensee-Turngaus e.V.

§ 1 Aufbau und Aufgabe:

- 1.1 Der Hegau-Bodensee-Turngau (HBTG) ist eine Vereinigung von Turn- und Sportvereinen sowie Abteilungen, die sich zum Badischen Turner-Bund (BTB) und zum Deutschen Turner-Bund (DTB) bekennen. Er ist als Turngau Glied des BTB, dessen satzungsgemäß festgelegte Grundsätze er als für sich selbst gültig und verbindlich anerkennt.
- 1.2 Er fördert und vertritt die Belange seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssports im Sinne der Satzung des BTB und des DTB. Dabei obliegt ihm insbesondere die
 - a) Vertretung der Interessen in der Öffentlichkeit gegenüber den Behörden, Sportbünden und anderen Institutionen.
 - b) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Lehrwarten, Trainern und Kampfrichtern
 - c) Durchführung von Veranstaltungen auf Turngauebene
 - d) Bildung und Schulung von Mannschaften in den Fachgebieten des DTB,
 - e) Verleihung von Ehrungen auf Gauebene.

§ 2 Gliederung und Sitz

- 2.1 Der HBTG kann sich in Bezirke gliedern, die sich in etwa mit dem Regional-Verwaltungsbereich der Stadt- bzw. Landkreise decken.
- 2.2 Der HBTG hat seinen Sitz in Radolfzell. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Turn- und Sportvereine sowie Abteilungen können auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden, der unter Beifügung einer Vereinssatzung an den Vorstand des HBTG bzw. des BTB zu richten ist.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die Gemeinnützigkeit.

Der Verein/die Abteilung wird auch Mitglied im BTB.

Über die Aufnahme entscheiden BTB und HBTG einvernehmlich.

Eine Mitgliedschaft nur im BTB oder im HBTG ist ausgeschlossen.

- 4.1.1 Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- 4.1.2 Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr.

4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Mitgliedsvereins; durch freiwilligen Austritt; durch Ausschluss.

- 4.2.1 Ein freiwilliger Austritt ist nur zum Jahresende möglich.

- 4.2.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft muss mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorsitzenden erklärt werden und wird erst mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam.
Eine an den BTB gerichtete Austrittserklärung wirkt gleichzeitig als Erklärung des Austritts aus dem HBTG.
- 4.2.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit und sofortiger Wirkung beschlossen werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen mindestens einen der nachfolgenden Punkte verstoßen hat:
- die Satzung des HBTG/BTB
 - seine Ordnungen
 - die Beschlüsse der Organe
 - die vom HBTG/BTB getroffenen Vereinbarungen und Verträge
 - die Belange des HBTG/BTB
- Zuvor ist der Betreffende zu hören. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist keine vorangegangene Abmahnung erforderlich.
Der rechtswirksame Ausschluss aus dem HBTG hat gleichzeitig den Ausschluss aus dem BTB zur Folge. Ein Ausschluss aus dem BTB hat gleichzeitig den Ausschluss aus dem HBTG zur Folge.
- 4.2.4 Mit dem Ausschluss erlischt nicht die Pflicht zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr.
- 4.2.5 Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ein schriftlicher Einspruch erhoben werden.
- 4.2.6 Über den Einspruch entscheidet der Turnrat endgültig.
- 4.2.7 Die Einlegung des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 4.3 **Ehrenmitgliedschaft**
Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit an Personen verliehen werden, die sich für HBTG oder die von ihm verfolgten Zwecke besonders verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Rechte

Alle Mitglieder üben das volle Stimmrecht aus. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in § 10 Abs. 2 dieser Satzung geregelt.

5.2 Pflichten

5.2.1 Mit Beginn der Mitgliedschaft anerkennt das Mitglied die Satzung und die zusätzlichen Ordnungen.

5.2.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

5.2.3 Es können durch die Jahreshauptversammlung Sonderbeiträge beschlossen werden.

5.2.4 Sämtliche Abgaben wie Beiträge, Meldegelder usw. werden im Lastschriftverfahren bei den Mitgliedsvereinen abgebucht.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- 6.1 Der HBTG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 6.2 Der HBTG ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6.3 Mittel des HBTG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.5 Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung erhalten, insbesondere im Hinblick auf § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale).

§ 7 Turnerjugend

Die Aufgaben der Turnerjugend des HBTG sind in den Jugendordnungen des BTB und des HBTG verankert. Diese ist uneingeschränkt für die Turnerjugend des HBTG anzuwenden.
Die Jugendordnung ist Teil dieser Satzung.

§ 8 Organe des Turngaus

Organe des HBTG sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Turnrat

§ 9 Die Jahreshauptversammlung

- 9.1 Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des HBTG.
Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Ihr gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Mitglieder des Turnrates
 - b) die Abgeordneten der Vereine
 - c) die von der Jugendhauptversammlung gewählten bis zu fünf Vertreter der Turnerjugend
 - d) die Ehrenmitglieder des Turngaus.
- 9.2 Die ordentliche Jahreshauptversammlung muss jährlich einmal, innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
- 9.2.1 Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich, **spätestens drei Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung**, bei der Geschäftsstelle vorliegen.
- 9.3 Der Vorstand hat die Möglichkeit der Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung.
- 9.3.1 Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine dies schriftlich verlangt.

- 9.4 Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres im amtlichen Nachrichtenblatt des BTB oder durch ein besonderes Einladungsschreiben an die Mitgliedsvereine unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung die Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- 9.5 Zwischen der Bekanntgabe der Einladung und dem Versammlungstag muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen.

§ 10 Durchführung und Verfahrensordnung der Jahreshauptversammlung des Turngaus

- 10.1 Die Tagung ist öffentlich.
Vorbehaltlich einer eigenen Geschäftsordnung ist die Geschäftsordnung für den Deutschen Turntag anzuwenden.
- 10.2 Jedem Mitglied des HBTG steht für angefangene fünfzig seiner nach der letzten Bestandserhebung dem Turngau gemeldeten Angehörigen über achtzehn Jahre ein Abgeordneter zu.
- 10.3 Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Abgeordneten. Entsendet ein Verein nicht alle die ihm zustehenden stimmberechtigten Abgeordneten, dann vermindert sich das ihm zustehende Stimmrecht um die Anzahl seiner fehlenden stimmberechtigten Abgeordneten.
Das Stimmrecht ist außerhalb des eigenen Vereins nicht übertragbar.
Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 10.4 Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit nicht die Satzung Abweichendes bestimmt.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Ergebnisses unberücksichtigt.
- 10.5 Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss vom Vorsitzenden des Turngaus und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 11 Aufgaben der Jahreshauptversammlung:

Der Jahreshauptversammlung obliegt es:

- a) die Richtlinien für die Arbeit im HBTG festzulegen
- b) die Berichte des Vorsitzenden, der Fachwarte, des Finanzverwalters und der Kassenprüfer entgegenzunehmen
- c) den Vorstand zu entlasten
- d) die Mitglieder des Vorstandes, die Beisitzer im Turnrat, die Kassenprüfer zu wählen
- e) die Fachwarte zu bestätigen,
- f) Mitgliedsbeiträge festzusetzen und den Haushaltsplan zu genehmigen,
- g) über Satzungsänderungen zu beschließen,
- h) über Anträge zu befinden.
- i) Wahl der Delegierten zum Landesturntag des BTB

§12 Vorstand

- 12.1 Den Vorstand bilden:
- a) der Vorsitzende
 - b) bis zu drei Stellvertreter
 - c) der Finanzverwalter
 - d) der Pressereferent
 - e) die Oberturnwarte Breite/Leistung
 - f) der Jugendleiter
 - g) die Frauenwartin
 - h) der Geschäftsführer
 - i) der Schriftwart
 - k) die Ehrenvorsitzenden – ohne Stimmrecht
 - l) die Ehrenoberturnwarte – ohne Stimmrecht
- 12.1.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
In ungeraden Jahren werden gewählt:
- a) der Vorsitzende
 - b) 1 Stellvertreter
 - d) der Pressereferent
 - e) der Oberturnwart Breite
 - i) der Schriftwart
- In geraden Jahren werden gewählt:
- b) bis zu 2 Stellvertreter
 - c) der Finanzverwalter
 - e) der Oberturnwart Leistung
 - g) die Frauenwartin
 - h) der Geschäftsführer
- Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
Ausgenommen ist:
- f) Jugendleiter
- Der Jugendleiter wird von der Jugendhauptversammlung gewählt und ist von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Er führt sein Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
Im Falle einer Abwesenheit kann der Jugendleiter durch seinen Stellvertreter vertreten werden.
- 12.2 Die Vorsitzenden:
Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder von ihnen ist für sich allein vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter, berufen nach Bedarf Vorstandssitzungen ein und leiten dieselben.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- 13.1 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Jahreshauptversammlung und die Sitzungen des Turnrates vor und führt deren Beschlüsse durch.
- 13.2 Der Vorstand beruft je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr eine Arbeitstagung mit den Vereinsvorständen und den Vereinsturnwarten des Turngaus ein.

- 13.3 Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über:
- a) den von dem Finanzverwalter aufgestellten Haushaltsplan,
 - b) Ehrungsanträge,
 - c) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art,
 - d) die Ernennung von Fachwarten und Beauftragten
 - e) die erforderliche Anschaffung von Turn- und Sportgeräten,
 - f) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - h) Wahl von fünf Basisdelegierten für den Landesturntag des BTB.
- 13.4 Der Vorstand kann für bestimmte Verwaltungs- und Organisationsaufgaben besondere Ausschüsse auf Zeit für Sonderaufgaben ernennen sowie für auftretende Streitfälle auf Gauebene einen Schlichtungsausschuss bilden.
- 13.5 Bei vorzeitigem Rücktritt, Ausschluss oder Tod von Vorstands- und Turnratsmitgliedern obliegt dem Vorstand die Durchführung von Ergänzungswahlen.
- 13.6 Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes des Turngaus.

§ 14 Turnrat

Den Turnrat bilden:

- der Vorstand gemäß § 12 dieser Satzung
- alle Fachwarte. Die Aufgabenzuordnung ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- die zwei Beisitzer im Turnrat als Vertreter der Mitgliedsvereine, wobei nur eine einmalige Wiederwahl möglich ist.

§ 15 Sitzungen des Vorstandes und des Turnrates

- 15.1 Der Vorstand und der Turnrat treten nach Bedarf auf Einladung (mit Tagesordnung) des Vorsitzenden zusammen.
- 15.2 Nach ordnungsgemäß eingeladenen Sitzung ist der Vorstand bzw. der Turnrat unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 15.3 Vorstand und Turnrat beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 15.4 Zu den Sitzungen des Vorstandes und des Turnrates können im Einzelfall auch Personen mit beratender Stimme zugezogen werden, die dem Turnrat nicht angehören.
- 15.5 Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und dem Vorstand bzw. Turnrat bekanntzugeben.

§ 16 Ordnungen

- 16.1 Der Vorstand wird ermächtigt, Ordnungen zu beschließen, die vom Turnrat zu genehmigen und den Mitgliedsvereinen und Abteilungen durch Bekanntmachung mitzuteilen sind.
- 16.2 Ordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:
- a) Finanz- und Kassenwesen,
Buchhaltung
 - b) Ehrenordnung
 - c) Geschäftsordnung

§ 17 Turngaugeschäftsstelle

Zur Erledigung der laufenden Aufgaben unterhält der HBTG eine Geschäftsstelle. Sie ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet.

§ 18 Kassenführung, Kassenprüfung

- 18.1 Das Eingehen finanzieller Verpflichtungen für den HBTG durch Mitglieder des Vorstandes oder des Turnrates für die Durchführung von Lehrgängen, Meisterschaften und sonstigen Veranstaltungen muss grundsätzlich zuvor mit dem Finanzverwalter abgeklärt und vereinbart werden.
- 18.2 Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Finanzverwalter dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung den Jahresabschluss mit der Gewinn- und Verlustrechnung und der Entwicklung des Kapitalkontos sowie einem Erläuterungsbericht vorzulegen.
- 18.3 Der Finanzverwalter hat für das folgende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der im Benehmen mit dem Vorstand abgestimmt werden muss.
- 18.4 Die Kasse ist jährlich einmal durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen. Über den Kassenbericht ist schriftlich Vorlage gegenüber der Jahreshauptversammlung erforderlich.
- 18.5 Bei Ausfall eines Kassenprüfers ist vom Vorstand ein Ersatzmann zu stellen.
- 18.6 Der Vorstand kann jederzeit eine Kassenprüfung anordnen, von deren Ergebnis er zu unterrichten ist.

§ 19 Satzungsänderung und Auflösung des Turngaus

- 19.1 Nur eine Jahreshauptversammlung kann diese Satzung ändern. Für die Annahme eines Antrages auf Satzungsänderung, der vor Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden muss, ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 19.2 Die Auflösung des HBTG kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Jahreshauptversammlung wählt die Liquidatoren.
- 19.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Rechtsnachfolger des HBTG mit der Verpflichtung zu übertragen, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.
Ist kein Rechtsnachfolger vorhanden, so fällt das Vermögen an den BTB, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- 19.4 Die Übertragung an eine turnerische Organisation setzt voraus, dass es sich hierbei um ein steuerlich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkanntes Rechtssubjekt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung handelt und dass damit die Auflage verbunden wird, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne jener Bestimmungen zu verwenden. Jeglicher Beschluss über die Verwendung des Vermögens wird ausdrücklich von der Zustimmung des am Sitz des HBTG örtlich zuständigen Finanzamtes abhängig gemacht und darf erst nach Einholung dieser Zustimmung vollzogen werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung des HBTG **am 6. März 2010 in Pfullendorf** mit sofortiger Wirkung geändert.

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit der Texte wird auf die „/-in und /-innen“ verzichtet. Damit ist keinesfalls eine Abwertung oder Ausgrenzung verbunden.